



club of hohenheim e.V.

verein für internationale politik und wirtschaft
association for international politics and economics

Satzung des Club of Hohenheim e.V.

§1 [Vereinsname]

- (1) Der Verein trägt den Namen „Club of Hohenheim“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Stuttgart eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.

§2 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 [Vereinszweck]

Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Der Verein hat zur Aufgabe, seinen Mitgliedern sowie anderen Interessierten, insbesondere Studierenden, Einblicke in die Arbeitsweise internationaler Organisationen und allgemein in nationale und internationale Politik und Diplomatie sowie deren Auswirkung auf Gesellschaft und Wirtschaft zu geben.
- (2) Dazu soll der Verein die Teilnahme von Delegationen an nationalen und internationalen Simulationsveranstaltungen ermöglichen sowie organisatorisch und logistisch unterstützen. Vermittels dieser Simulationsveranstaltungen soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, in optimalem Rahmen die Arbeitsweise internationaler Organisationen lebensnah kennenzulernen.
- (3) Neben einem besseren Verständnis für die Komplexität internationaler Organisationen sowie politischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge sollen die Teilnehmer in diesem Rahmen Fähigkeiten entwickeln und vertiefen, die für die weitere akademische Ausbildung von unbestrittener Bedeutung sind. Dazu zählen unter anderem



club of hohenheim e.V.

verein für internationale politik und wirtschaft
association for international politics and economics

der Ausbau rhetorischer und fremdsprachlicher Fähigkeiten durch Redebeiträge vor großen Plenen, um den Anforderungen der Diplomatie gerecht zu werden.

(4) Die notwendigen Fähigkeiten sollen den Mitgliedern und Interessierten im Rahmen vorbereitender Treffen und Workshops vermittelt werden. Daneben sind zusätzliche Eigenleistungen der Teilnehmerinnen, wie z.B. Referate oder schriftliche Arbeiten vorgeschrieben, die geeignet sind sicherzustellen, dass die Teilnehmer dem hohen Niveau nationaler wie internationaler Simulationsveranstaltungen entsprechend ausgebildet sind.

(5) Zur Erreichung des Vereinszieles wird der Verein eigene Simulationsveranstaltungen operativ durchführen, aber auch auf andere nationale und internationale Veranstaltungen durch Seminare und Schulungsveranstaltungen vorbereiten.

Dabei wird eine Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen mit der gleichen Zielsetzung sowie erfahrenen Personen gesucht, um so die Erfahrungen der Mitglieder zu erhöhen und den internationalen Wissensaustausch voranzutreiben.

§4 [Gemeinnützigkeit]

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden in den Absätzen (1) bis (5) des Paragraphen 3 präzisiert; es werden insbesondere weder eigenwirtschaftliche noch parteipolitische Ziele verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Vielmehr müssen alle erworbenen Mittel dem Vereinszweck zugute kommen. Der Verein darf andere als die satzungsgemäßen Ziele nicht durch Vereinsmittel fördern und keine Person durch unverhältnismäßige Aufwendungen unterstützen. Die Mitglieder und Projektinteressierte erhalten Mittel aus dem Verein nur auf begründeten Antrag und nur für satzungsgemäße Ziele, jedoch keinesfalls Zuwendungen lediglich in ihrer Eigenschaft als Interessierte, Mitglieder oder Vorstandsmitglieder.



§5 [Erwerb der Mitgliedschaft]

(1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die daran interessiert ist, Kenntnisse im Bereich internationaler politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftspolitischer, sozialer, kultureller und völkerrechtlicher Beziehungen zu erwerben und/oder zu vertiefen. Eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich; Studierende sollen jedoch bevorzugt berücksichtigt werden, um ein größeres Verständnis für internationale Beziehungen insbesondere bei jungen Menschen zu erwecken.

(2) Ausnahmsweise können auf Beschluss des Vorstandes auch juristische Personen aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird entweder durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde oder durch Beitritt erworben.

(4) Der Beitritt muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

(5) Dem Beitrittsgesuch wird auf einstimmigen Vorstandsbeschluss zugestimmt. Die Kriterien werden in einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Vereinsordnung geregelt.

(6) Auf einstimmigen Vorstandsbeschluss können auch Fördermitglieder aufgenommen werden, die nicht zu einer aktiven Mitarbeit verpflichtet sind. Fördermitglieder zahlen einen in der Beitragsordnung festgelegten Betrag.

(7) Versagt der Vorstand dem Antragsteller die Aufnahme, so kann der Antragsteller seinen Antrag der Mitgliederversammlung zuleiten, die dem Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stattgeben kann.

(8) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied wegen besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied erklären.

§6 [Beendigung der Mitgliedschaft]

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Ein Rückgewährungsanspruch des Mitglieds besteht bei Ende der Mitgliedschaft weder für Gebühren noch für bereits entrichtete Beiträge.



(2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung jederzeit beantragt werden. Ihm ist stattzugeben, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt oder -gehandelt hat oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Beitrags- oder Gebührenzahlungen im Rückstand ist. Über den Ausschließungsantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist der Ausschließungsantrag rechtzeitig vor der Vorstandssitzung bekannt zu geben, ebenso ist ihm der begründete Ausschließungsantrag zuzusenden. Bei einer Ausschließung wegen Zahlungsrückständen kann der Ausschließungsantrag mit einer Mahnung verbunden werden.

§7 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Treffen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der jeweiligen von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.

§8 [Organe des Vereins]

(1) Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand.

(2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zusätzlich bis zu fünf Beiräte einrichten.

§9 [Mitgliederversammlung]

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das über alle Angelegenheiten, auch soweit sie zur vorläufigen Regelung dem Vorstand obliegt, endgültig entscheidet.



(2) Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied ist nicht zulässig. Vertretungsberechtigt ist bei juristischen Personen der satzungsgemäße Vertreter.

(3) Stehen Vorstandsneuwahlen an, empfängt die Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands und entlastet auf Antrag eines Mitglieds, das nicht dem Vorstand angehört, den Vorstand.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich in den ersten vier Vorlesungswochen durchzuführen, wobei die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand zu laden sind. Die Einladung kann schriftlich, durch Fax oder per Email durchgeführt werden.

Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung sowie Anträge auf Änderung der Satzung, die bis zu diesem Zeitpunkt zugegangen sein müssen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitrags- und eine Vereinsordnung.

(6) Die Abstimmung erfolgt per Akklamation, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung wünscht.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit bei Bedarf durch den Vorstands einberufen werden. Bei Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zwischen dem Antrag und dem Stattfinden der Mitgliederversammlung darf keine längere Frist als 30 Tage liegen. Bei der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Bestimmungen für die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.

§10 [Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung]

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes eröffnet, die mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit feststellt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen sind bei der Zahl der anwesenden Mitglieder nicht mitzuzählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ernennt aus ihrer Mitte zunächst für die Dauer der Sitzung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Der Protokollführer erstellt verantwortlich das Versammlungsprotokoll, das zumindest Zeit, Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die Tagesordnung und die anwesenden Mitglieder umfasst. Daneben sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung darzustellen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt zunächst über die Tagesordnung. Anträge, die nach Versand der Einladung beim Vorstand eingehen, werden behandelt, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und eine Vertagung der Mitgliederversammlung dadurch nicht zu besorgen ist.

(6) Die Mitglieder nehmen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Bericht des Kassenprüfers entgegen.

(7) Die Mitglieder haben ebenfalls die Aufgabe, den alten Vorstand auf der Mitgliederversammlung vor der Wahl eines neuen Vorstands zu entlasten.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Buchführungsunterlagen und prüft diese Unterlagen einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, der er Bericht erstattet.

§11 [Vorstand]

(1) Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein im Sinne der §§ 26, 59 und 68 BGB nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

(2) Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Vertreter sowie dem Schatzmeister. Darüber hinaus können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchsetzung der Vereinsziele. Dazu trifft er die erforderlichen Entscheidungen. Sofern dafür eine Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand einstweilig unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



club of hohenheim e.V.

verein für internationale politik und wirtschaft
association for international politics and economics

(4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine. Kreditgeschäfte sind dem Vorstand untersagt.

(5) Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Vereinsfinanzen, über die er im Rahmen eines Kassenberichtes bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen hat. Sofern ein berechtigter Grund angegeben wird, hat jedes Mitglied das Recht, auch zwischen den Mitgliederversammlungen, Angaben über den Kassenstand zu erhalten.

(6) Der Vorstand ist zweimal jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen. Vorstandsmitglied kann jeder werden, der von einem Mitglied oder vom Vorstand vorgeschlagen wird. Die Amtsdauer beträgt ein halbes Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

(7) Für die Beendigung der Eigenschaft als Vorstandsmitglied gelten die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend. Unbesetzte Vorstandsämter werden vom Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch mit übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt wird. Der Vorstand bleibt auch über die Wahlperiode hinaus solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Kann sich die ordentliche Mitgliederversammlung nicht auf einen neuen Vorstand einigen, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Wahlgang durchzuführen.

(8) Eine Abwahl ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

(9) Der Vorstand beschließt im Rahmen von Vorstandssitzungen über die ihm übertragenen Angelegenheiten nach Maßgabe einer selbstverfassten Geschäftsordnung. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll kann jederzeit von jedem Mitglied eingesehen werden.

§12 [Beirat]

Beiratsmitglieder können jederzeit an Vorstandssitzungen teilnehmen, bei denen sie lediglich Rede-, nicht aber Stimmrecht haben.



club of hohenheim e.V.

verein für internationale politik und wirtschaft
association for international politics and economics

§13 [Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge]

Dies wird durch die Beitragsordnung näher geregelt.

§14 [Satzungsänderung]

Die Satzung kann wirksam nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Eine Änderung des §3 (Vereinszweck) ist nur einstimmig möglich.

§15 [Haftung]

Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung des für den Verein Handelnden bleibt unberührt.

§16 [Auflösung des Vereins]

(1) Der Verein kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Regelungen über die Satzungsänderung gelten entsprechend.

(2) Nach Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes zum Liquidator berufen.

(3) Ein etwaiges Vereinsvermögen fließt dann keinesfalls den Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern zu, sondern wird im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung und der gesetzlich zuständigen Finanzbehörde einer juristischen Person im Geltungsbereich des Grundgesetzes überschrieben. Diese juristische Person erhält die Mittel ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§17 [Annahme der Satzung]

Die Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 06. November 2001 in Stuttgart beschlossen.